

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 133/10 S

S 18 SG 19/10 E (SG Nordhausen)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft SGB II Landkreis Nordhausen,
Uferstraße 2, 99734 Nordhausen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Sozialgerichts Nordhausen vom 28. Oktober 2010 - S 18 SF 19/10 E - Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist die Höhe der zu erstattenden Auslagen des Klägers für das vor dem Sozialgericht Nordhausen (SG) geführte Verfahren S 18 AS 1348/08 streitig. Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 22.11.2010 gegen den Beschluss des SG vom 28.10.2010 sinngemäß Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das SG den Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle teilweise abgeändert und die weitergehende Erinnerung zurückgewiesen. Zudem hat der Kläger für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des SG vom 28.10.2010 ist, worauf das SG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 197 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung). Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

